

Agentur für Digitale Brand Performance

# **Anstellungsvertrag**

Zwischen 1. Perspective Digital GmbH

Müggelstraße 22 10247 Berlin

- Arbeitgeber -

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Bogner

und 2. Christian Korndörfer

Friedenstr. 92a 10249 Berlin

- Mitarbeiter -

geboren am 20. Februar xxxx

wird nachstehender Anstellungsvertrag geschlossen. Der Vertrag wird von einer Namens- oder Rechtsformänderung des Arbeitgebers nicht berührt.

### § 1 Beginn und Dauer des Anstellungsverhältnisses

(1) Das Anstellungsverhältnis beginnt am 8. Mai / 15. Mai / 22. Mai / 1. Juni 2017.

### § 2 Tätigkeit

- (1) Der Mitarbeiter wird als Senior Full-Stack Engineer eingestellt.
- (2) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeiten zu verrichten, sollte es betrieblich notwendig sein.

#### § 3 Arbeitszeit und -ort

- (1) Die wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters beträgt 40 Stunden. Als Arbeitstage gelten Montag bis Freitag.
- (2) Sollte es in Ausnahmefällen betrieblich erforderlich sein über die wöchentliche Arbeitszeit hinaus Arbeit zu leisten, erklärt sich der Mitarbeiter grundsätzlich bereit, dies in ausschließlich angemessenem Umfang zu tun.
- (3) Arbeitsort ist Berlin.

### § 4 Vergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von **3750,00 Euro brutto**. Anteilige Beschäftigungszeiten werden anteilig vergütet.
- (2) Zusätzlich erhält der Mitarbeiter **0,5** % **Virtual Shares der Perspective Digital GmbH**. Die Details zu den Virtual Shares werden in einem separaten Dokument aufgeführt.
- (3) Mit der vereinbarten Vergütung sind die Ansprüche des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis, in Ausnahmefällen auch für eventuelle Mehrarbeit, abgegolten.
- (4) Die Auszahlung des monatlichen Gehalts erfolgt bis spätestens zum 5. des Folgemonats. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

- (5) Etwaige Gratifikationen sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers. Auch durch mehrmalige Zahlung wird ein Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung für die Zukunft nicht begründet.
- (6) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, eventuelle Überzahlungen zurückzuzahlen.

#### § 5 Weiterbildung

Der Mitarbeiter wird gefördert darin, an **Weiterbildungen & Konferenzen** teilzunehmen. Weiterbildungen und die Teilnahme an Konferenzen müssen vom Arbeitgeber genehmigt werden.

#### § 6 Probezeit, Kündigung, Befristung

- (1) Vor Beginn des Anstellungsverhältnisses ist die Kündigung beiderseitig ausgeschlossen.
- (2) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung beim Arbeitgeber gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten innerhalb von 14 Tagen gekündigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- (4) Sollte der Arbeitgeber kündigen, so darf er dem Mitarbeiter unter Fortzahlung seiner Bezüge von der Arbeitsleistung vor Ende des Beschäftigungsendes freistellen.
- (5) Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

### § 7 Urlaub

- (1) Der Mitarbeiter hat einen gesetzlichen Anspruch von **20 bezahlten Urlaubstagen** pro Kalenderjahr. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet.
- (2) Dem Mitarbeiter stehen bei Bedarf vertraglich vereinbarte, bis zu **5 weitere bezahlte Urlaubstage** pro Kalenderjahr zur Verfügung.
- (3) Bei der Urlaubserteilung wird erst der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch erfüllt, anschließend der vertragliche Mehrurlaub.
- (4) Der Urlaub ist rechtzeitig, ca. 4-6 Wochen vor dem avisierten Urlaubsbeginn, zu beantragen und ist vom Arbeitgeber zeitnah nach der Beantragung schriftlich zu bestätigen.
- (5) Soweit das Unternehmen an einzelnen Tagen (außerhalb gesetzlicher Feiertage, Samstagen und Sonntagen) geschlossen bleibt, beispielsweise wegen Betriebsferien, werden diese Tage mit Urlaub verrechnet.
- (6) Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Mitarbeiters liegende Gründe dies rechtfertigen und wenn die Übertragung zuvor vom Vorgesetzten schriftlich genehmigt wurde. In diesem Fall ist der Urlaub bis zum 31.3. des Folgejahres zu nehmen.
- (7) Der Abgeltung gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG unterfällt nur der gesetzliche Urlaub. Vertraglicher Mehrurlaub wird nicht abgegolten. Der gesetzliche Urlaubsanspruch verfällt spätestens 15 Monate nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (8) Ist zum Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen.

### § 8 Arbeitsverhinderung

- (1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Dienstverhinderungen, den Grund und die voraussichtliche Dauer spätestens bis 9.30 Uhr des ersten Abwesenheitstages anzuzeigen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung ist der Mitarbeiter verpflichtet, am zweiten Tage seiner Abwesenheit eine ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per E-Mail zu senden. Das Original ist dem Arbeitgeber nach Beendigung der Erkrankung vorzulegen. Verlängert sich die Arbeitsunfähigkeit, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, am jeweils ersten Tag der möglichen Verlängerung eine weitere ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Verpflichtungen nach Ziffer 7 (1) und Ziffer 7 (2) gelten auch in dem Fall, dass der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen den Arbeitgeber hat (z.B. bei Anspruch auf Krankengeld durch die Krankenkasse).

### § 9 Nebentätigkeit

(1) Während seiner Tätigkeit beim Arbeitgeber verpflichtet sich der Mitarbeiter, seine berufliche Arbeitskraft ausschließlich dem Arbeitgeber bzw. mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen zu widmen und ohne Zustimmung des Arbeitgebers keinerlei Nebentätigkeiten auszuüben, insbesondere auch kein geschäftliches Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu betreiben oder in irgendeiner Weise mittelbar oder unmittelbar für ein Konkurrenzunternehmen des Arbeitgebers tätig zu werden.

### § 10 Betriebliche Unterlagen

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, bei seinem Ausscheiden sämtliche Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, die das Geschäft betreffen, herauszugeben. Halbfertige Arbeiten sind verständlich zu übergeben. Im Rahmen der Betriebszugehörigkeit entworfene Aufzeichnungen und Unterlagen sind Eigentum des Arbeitgebers.

#### § 11 Urheberrechte

(1) Der Mitarbeiter überträgt dem Arbeitgeber das Recht an Werken, Ideen und Gegenständen, (z.B. Artikel, Designs, Slogans, Programmierungen, Datenbanken etc.), die im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses erstellt wurden, und deren Urheber der Mitarbeiter ist, bzw. während seiner Tätigkeit bei dem Arbeitgeber wird. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, diese Werke, Ideen, Gegenstände und Nachahmungen weder während noch nach seiner Tätigkeit beim Arbeitgeber anderweitig zu verwerten.

## § 12 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Mitarbeiter verpflichtet sich, während der Dauer des Anstellungsverhältnissen und auch über das Ende hinaus, betriebliche Beobachtungen, Erfahrungen sowie ihm anvertraute oder sonst zugänglich gewordene Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten des Arbeitgebers bzw. mit der mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen streng geheim zu halten und dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung auch gegenüber anderen Betriebsangehörigen gewahrt wird, soweit nicht betriebliche Belange dem entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Löhne und Gehälter, Kundenlisten, Umsatzziffern, Kalkulationen, Bilanzen und Angaben über die finanzielle Lage des Unternehmens oder verbundener Unternehmen. Darüber hinaus erstreckt sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch auf sämtliche Informationen, die der Arbeitgeber von seinen Auftraggebern im Rahmen der Zusammenarbeit erhält.

# § 13 Ausschlussfristen

(1) Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis und solche, die mit dem Anstellungsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

### § 14 Formerfordernis

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß durchzuführen. Der Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Anstellungsvertrages bedürfen der unterschriebenen Schriftform.

Berlin, den 25. April 2017	
 Michael Bogner	 Christian Korndörfer
Geschäftsführer	Senior Full-Stack Engineer